

11. *stellt außerdem fest*, daß die Maßnahmen zum Schutz und zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung wirksamer sein sollten, und fordert die Hohe Kommissarin auf, nach neuen Wegen zur Erreichung dieses Ziels zu suchen;

12. *ersucht* die Hohe Kommissarin, im Rahmen ihres Mandats auch weiterhin Maßnahmen zur Förderung, zum Schutz und zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu ergreifen, unter anderem durch Inanspruchnahme der Sachkompetenz der auf dem Gebiet der Entwicklung tätigen Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung und die Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeiten der Organisationen, Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung sowie über die Hindernisse zu unterrichten, die sich nach ihrem Dafürhalten der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung entgegenstellen;

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sich auf nationaler und internationaler Ebene auch künftig konkret um die Beseitigung der Hindernisse bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu bemühen;

15. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, der Generalversammlung auch weiterhin über den Wirtschafts- und Sozialrat Vorschläge hinsichtlich des künftigen Vorgehens in dieser Frage zu unterbreiten, insbesondere was praktische Maßnahmen zur Verwirklichung und Stärkung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung angeht, einschließlich umfassender und wirksamer Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen bei ihrer Verwirklichung, und dabei die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Weltweiten Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht³⁷⁵, die Berichte der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung und den Bericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Ausarbeitung einer Strategie zur Verwirklichung und Förderung des Rechts auf Entwicklung zu berücksichtigen;

16. *stellt fest*, daß der fünfzigste Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein idealer Anlaß für die internationale Gemeinschaft ist, die auf den nachstehenden Gebieten erzielten Fortschritte zu bewerten:

a) die Verwirklichung der Freiheit von Furcht und Not als des höchsten Strebens des Menschen;

b) die Förderung einer Welt, in der die angeborene Würde aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen anerkannt wird;

17. *stellt* in diesem Zusammenhang *fest*, daß die Aufnahme der Erklärung über das Recht auf Entwicklung in die

Internationale Menschenrechtscharta³⁷⁶ eine Möglichkeit wäre, den fünfzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte angemessen zu begehen;

18. *legt* allen Staaten *nahe*, in den Erklärungen und Aktionsprogrammen, die auf den von den Vereinten Nationen veranstalteten einschlägigen internationalen Konferenzen verabschiedet werden, die Faktoren zu berücksichtigen, die zur Förderung und zum Schutz der Grundsätze des in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung verankerten Rechts auf Entwicklung beitragen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

20. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/137. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁷⁷, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁷⁸ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in dem Bewußtsein, daß die Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und daß es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, daß der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/117 vom 12. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992³⁷⁹, in der die Kommission unter anderem beschloß, einen Sonderberichterstatter zu ernennen, mit dem Auftrag, direkte Kontakte zur Regierung und zum Volk von Myanmar herzustellen, insbesondere auch zu den ihrer Freiheit beraubten führenden Politikern und deren Angehörigen und Anwälten, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in Myanmar zu untersuchen und alle Fortschritte auf dem Weg zur Übergabe der Macht an eine Zivilregierung und zur Ausarbeitung einer neuen Verfas-

³⁷⁶ Siehe Resolutionen 217 A (III), 2200 A (XXI), Anlage und 44/128, Anlage.

³⁷⁷ Resolution 217 A (III).

³⁷⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁷⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁷⁵ Siehe E/CN.4/1990/Rev.1.

sung, zur Aufhebung von Einschränkungen persönlicher Freiheiten und zur Wiederherstellung der Menschenrechte in Myanmar zu verfolgen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/64 der Menschenrechtskommission vom 16. April 1997³⁸⁰, in der die Kommission beschloß, das Mandat ihres Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar um ein Jahr zu verlängern,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, daß die Regierung Myanmars einem Besuch des Sonderberichterstatters bislang noch nicht zugestimmt hat,

ernsthaft besorgt darüber, daß die Regierung Myanmars ihre Zusicherung, daß sie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 1990 abgehaltenen Wahlen alle erforderlichen Schritte zur Herstellung der Demokratie unternehmen werde, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

sowie ernsthaft besorgt über die Reise- und sonstigen Beschränkungen, die Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern auferlegt wurden, die nach wie vor vorkommende Verhaftung und Drangsalierung von Mitgliedern und Förderern der Nationalen Liga für Demokratie sowie von Gewerkschaftern und Studenten, die ihr Recht der freien Meinungsäußerung sowie ihre Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit friedlich ausgeübt haben, sowie über die erzwungenen Rücktritte von gewählten Vertretern und die lange Schließung aller Universitäten und Hochschulen nach den Studentendemonstrationen im Dezember 1996,

unter Hinweis auf den Ende 1995 erfolgten Rückzug und den späteren Ausschluß von Mitgliedern der Nationalen Liga für Demokratie aus der Nationalversammlung,

mit Genugtuung über die Kontakte zwischen der Regierung Myanmars und den politischen Parteien, insbesondere der Nationalen Liga für Demokratie, jedoch mit Bedauern darüber, daß die Regierung Myanmars mit Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern, namentlich auch Vertretern ethnischer Gruppen, noch nicht in einen sachbezogenen politischen Dialog eingetreten ist,

ernsthaft besorgt darüber, daß die Menschenrechtsverletzungen in Myanmar dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge weiter andauern, namentlich die außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, die Tötung von Zivilpersonen, die Folterungen, die willkürlichen Festnahmen und Inhaftnahmen, die Todesfälle in der Haft, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren einschließlich geheimer Verfahren gegen Inhaftierte ohne entsprechende gesetzliche Vertretung, die gravierenden Einschränkungen der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs- und der Vereinigungsfreiheit, die Verstöße gegen die Freizügigkeit, die Zwangsumsiedlungen, die Zwangsarbeit von Kindern und Erwachsenen, so auch als Lastenträger für das Militär, die Mißhandlung von Frauen und Kindern durch Organe der Regierung sowie die insbesondere gegen ethnische

und religiöse Minderheiten gerichtete Anwendung von Unterdrückungsmaßnahmen,

unter Hinweis auf die Feststellung des Sonderberichterstatters, daß allen schweren Menschenrechtsverletzungen in Myanmar die fehlende Achtung der mit einer demokratischen Staatsführung verbundenen Rechte zugrunde liegt,

sowie unter Hinweis auf den Abschluß von Waffenruhevereinbarungen zwischen der Regierung Myanmars und mehreren ethnischen Gruppen,

feststellend, daß es infolge der Menschenrechtssituation in Myanmar zu Flüchtlingsströmen in die Nachbarländer gekommen ist, was für die betroffenen Länder Probleme schafft,

1. *dankt* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar für seinen Zwischenbericht³⁸¹ und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten und dafür zu sorgen, daß er ohne Vorbedingungen Zugang zu Myanmar hat, damit er sein Mandat voll erfüllen kann;

2. *dankt außerdem* dem Generalsekretär für seinen Bericht³⁸²;

3. *mißbilligt* die Menschenrechtsverletzungen, zu denen es in Myanmar nach wie vor kommt;

4. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Nobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi gestattet wurde, am 21. Oktober 1997 zur friedlichen Abwicklung politischer Aktivitäten zum Büro der Nationalen Liga für Demokratie in der Gemeinde Thaketa zu reisen, daß sie jedoch später am 5. November 1997 an der Teilnahme an den Parteitreffen der Liga in der Gemeinde Tamwe und am 13. November 1997 in der Gemeinde Hlaing gehindert wurde, und ersucht die Regierung Myanmars, Mitgliedern und Förderern der Liga uneingeschränkte Kontakte und persönlichen Zugang zu Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern zu gestatten, und ihre körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten;

5. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, in Haft befindliche führende Politiker und alle politischen Gefangenen sofort und bedingungslos freizulassen, ihre körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten und ihnen zu gestatten, am Prozeß der nationalen Aussöhnung mitzuwirken;

6. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, ihre Kontakte zur Nationalen Liga für Demokratie fortzusetzen, mit dem Ziel, mit der Generalsekretärin der Liga, Aung San Suu Kyi, und anderen führenden Politikern, namentlich auch Vertretern ethnischer Gruppen, so bald wie möglich in einen politischen Sachdialog einzutreten, da dies der beste Weg zur Förderung der nationalen Aussöhnung und der uneingeschränkten und baldigen Wiederherstellung der Demokratie ist;

³⁸⁰ Ebd., 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

³⁸¹ A/52/484, Anhang.

³⁸² A/52/587.

7. *begrißt* die Besuche, die der Abgesandte des Generalsekretärs und der Direktor der Abteilung Ostasien und Pazifik der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten Myanmar in der ersten Hälfte des Jahres 1997 abgestattet haben, um Gespräche mit der Regierung sowie mit Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern zu führen, und ermutigt die Regierung Myanmars, ihren Dialog mit dem Generalsekretär auszuweiten und seinen Beauftragten den Zugang zu den führenden Politikern in Myanmar zu erleichtern;

8. *fordert* die Regierung Myanmars *erneut nachdrücklich auf*, entsprechend den von ihr verschiedentlich gegebenen Zusicherungen alles zu tun, um die Demokratie im Einklang mit dem bei den demokratischen Wahlen von 1990 zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes wiederherzustellen, und sicherzustellen, daß die politischen Parteien und die nichtstaatlichen Organisationen ihre Tätigkeit ungehindert ausüben können;

9. *begrißt* die Abhaltung der Neunten Gründungskonferenz der Nationalen Liga für Demokratie am 27. und 28. September 1997;

10. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, daß die Mehrzahl der 1990 ordnungsgemäß gewählten Vertreter nach wie vor von der Teilnahme an den Tagungen der Nationalversammlung ausgeschlossen ist, die geschaffen wurde, um die Grundelemente für den Entwurf einer neuen Verfassung auszuarbeiten, und daß eines der Ziele der Versammlung darin besteht, dafür zu sorgen, daß die Streitkräfte auch in Zukunft eine führende Rolle im politischen Leben des Staates spielen, stellt außerdem mit Besorgnis fest, daß die Zusammensetzung und die Arbeitsabläufe der Nationalversammlung es den gewählten Volksvertretern nicht erlauben, ihre Meinung frei zu äußern, und kommt zu dem Schluß, daß die Nationalversammlung allem Anschein nach nicht das Instrument ist, das zur Wiederherstellung der Demokratie notwendig ist;

11. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, alles Erforderliche zu tun, um im Einklang mit den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte allen Bürgern die ungehinderte Teilhabe am politischen Prozeß zu ermöglichen, und den Übergang zur Demokratie, insbesondere durch die Übergabe der Macht an die demokratisch gewählten Vertreter, zu beschleunigen;

12. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem mit allem Nachdruck auf*, die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit, des Rechts auf ein gerechtes Verfahren sowie den Schutz der Rechte von Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten zu gewährleisten, den Verstößen gegen das Recht auf Leben und die Unversehrtheit der Person, der Praxis der Folterung, der Mißhandlung von Frauen, der Zwangsarbeit und den Zwangsumsiedlungen sowie dem Verschwindenlassen von Personen und den summarischen Hinrichtungen ein Ende zu setzen, und seiner Verpflichtung nachzukommen, der Straflosigkeit der Urheber von Menschenrechtsverletzungen, namentlich der Angehörigen des Militärs, ein Ende zu setzen und in allen Fällen bei Verletzungen, die von Organen der Regierung

begangen worden sein sollen, Ermittlungen anzustellen und eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten;

13. *fordert* die Regierung *auf*, die Empfehlungen, die der Sonderberichterstatter abgegeben hat, vollinhaltlich umzusetzen;

14. *begrißt*, daß die Regierung Myanmars am 22. Juli 1997 dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau³⁸³ beigetreten ist;

15. *appelliert* an die Regierung Myanmars, zu erwägen, Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁷⁸, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁷⁸ sowie des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁸⁴ zu werden;

16. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, ihren Verpflichtungen in bezug auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁸⁵ nachzukommen, die in den abschließenden Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes über seine vierzehnte Tagung enthalten sind³⁸⁶;

17. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem mit allem Nachdruck auf*, ihren Verpflichtungen als Vertragsstaat des Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930 (Übereinkommen 29) sowie des Übereinkommens über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts von 1948 (Übereinkommen 87) der Internationalen Arbeitsorganisation nachzukommen, und legt der Regierung Myanmars nahe, mit der Internationalen Arbeitsorganisation enger zusammenzuarbeiten, insbesondere mit der gemäß Artikel 26 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation ernannten Untersuchungskommission;

18. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Regierung Myanmars der Verbesserung der Bedingungen in den Gefängnissen des Landes besondere Aufmerksamkeit widmet und der zuständigen humanitären Organisation gestattet, mit den Gefangenen ungehindert und vertraulich zu verkehren;

19. *fordert* die Regierung Myanmars und die anderen an den Feindseligkeiten in Myanmar Beteiligten *auf*, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, namentlich dem gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁸⁷, uneingeschränkt zu achten, den Waffengebrauch gegen die Zivilbevölkerung zu beenden, alle Zivilpersonen, namentlich Kinder, Frauen und Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten, vor Verstößen gegen das humanitäre Recht zu schützen und von den möglicherweise angebotenen Diensten unparteiischer humanitärer Organisationen Gebrauch zu machen;

20. *ermutigt* die Regierung Myanmars, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Flüchtlingsbewegungen in die Nachbarländer ein Ende haben, und Bedingungen zu

³⁸³ Resolution 34/180, Anlage.

³⁸⁴ Resolution 39/46, Anlage.

³⁸⁵ Resolution 44/25, Anlage.

³⁸⁶ CRC/C/62, Ziffern 135-182.

³⁸⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

schaffen, die der freiwilligen Rückführung und vollständigen Wiedereingliederung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde förderlich sind;

21. *ersucht* den Generalsekretär, seine Gespräche mit der Regierung Myanmars fortzusetzen, um ihr bei der Durchführung dieser Resolution behilflich zu sein, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung sowie der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/138. Die Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁸⁸ und den Internationalen Menschenrechtspakten³⁸⁹ verankerten Grundsätzen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/110 vom 12. Dezember 1996 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/52 der Menschenrechtskommission vom 15. April 1997³⁹⁰,

in der Erkenntnis, daß Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und daß sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, diesen Grundsatz zu unterstützen, zu stärken und zu fördern,

Kenntnis nehmend von den Berichten von Adama Dieng, dem unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti³⁹¹, der mit dem Auftrag ernannt wurde, der Regierung Haitis behilflich zu sein, die Entwicklung der Menschenrechtssituation in dem Land zu untersuchen und zu verifizieren, ob sie ihre Verpflichtungen auf diesem Gebiet erfüllt, sowie Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,

unter Begrüßung und unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung des technischen Kooperationsprogramms zur Stärkung der institutionellen Kapazität Haitis auf dem Gebiet der Menschenrechte³⁹²,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Internationale Zivilmission in Haiti, die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, die Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti und die Nationale Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit zur Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz leisten, das der Achtung vor den Menschenrechten und der Wiederherstellung und Verbreitung der Demokratie in Haiti förderlich ist,

mit Genugtuung darüber, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 51/196 B vom 31. Juli 1997 das Mandat der Internationalen Zivilmission in Haiti verlängert hat,

sowie mit Genugtuung über die Bemühungen der Regierung zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in Haiti und Kenntnis nehmend von den grundsatzpolitischen Erklärungen der haitianischen Behörden, wonach die Regierung Haitis auch weiterhin entschlossen ist, die Menschenrechte hochzuhalten und die Verantwortlichkeit zu stärken,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß das haitianische Volk in Kürze in der Lage sein wird, seinen Willen durch freie, ehrliche und transparente Wahlen zu bekunden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die gewöhnliche Kriminalität nach wie vor ein Problem darstellt, und feststellend, daß auch weiterhin dafür gesorgt werden muß, daß die Haitianische Nationalpolizei eine Fachausbildung erhält und das Justizwesen gestärkt wird,

1. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten für Haiti und dem unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti für die Anstrengungen, die sie im Hinblick auf die Konsolidierung der demokratischen Einrichtungen in Haiti und die Achtung der Menschenrechte in diesem Land nach wie vor unternehmen;

2. *begrüßt* den Bericht der Nationalen Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit sowie die Berichte der Internationalen Zivilmission in Haiti über das haitianische Justizwesen und die Achtung der Haitianischen Nationalpolizei vor den Menschenrechten und fordert die Regierung Haitis nachdrücklich auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft geeignete Maßnahmen zur Weiterverfolgung der in diesen Berichten enthaltenen Empfehlungen zu ergreifen;

3. *ersucht* die Regierung Haitis, den Bericht der Nationalen Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit in seiner Gesamtheit zu veröffentlichen und für seine weite Verbreitung im ganzen Land zu sorgen und in schweren Fällen gerichtliche Maßnahmen einzuleiten;

4. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Sicherheitsprobleme, denen sich die haitianische Gesellschaft gegenüber sieht, die zu den Unzulänglichkeiten des Justizsystems und des Polizeiapparats beitragen, wie es in den Berichten des unabhängigen Sachverständigen³⁹¹ heißt;

5. *unterstützt* die Reform des Justizwesens, die die Regierung Haitis zur Zeit durchführt, wozu auch die Unterweisung im humanitären Völkerrecht und in den Menschenrechten gehört, und verweist nachdrücklich auf die Priorität, die diese Reform im Rahmen der von der internationalen Gemeinschaft, namentlich auch vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährten bilateralen und multilateralen Hilfe genießt;

6. *begrüßt* die Schaffung eines vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ausgearbeiteten technischen Kooperationsprogramms, durch das die institutionellen Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschen-

³⁸⁸ Resolution 217 A (III).

³⁸⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁹¹ E/CN.4/1997/89 und A/52/499.

³⁹² A/52/515.